



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**PFLICHTENHEFT
FÜR DIE PLANUNGSKOMMISSION
„REVISION ORTSPLANUNG
GELTERKINDEN (ROG)“**

(IN KRAFT SEIT 7. JANUAR 2008)
(MIT STAND 18. AUGUST 2008)

Gestützt auf die Bestimmungen von § 70 und § 104 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, Art. 7 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung und Art. 12 des kommunalen Organisationsreglements beschliesst der Gemeinderat:

Art. 1 Zweck

¹ Die Planungskommission (nachfolgend „Kommission“ genannt) ist eine beratende Kommission.

² Die Kommission ist zuständig für die Begleitung der Revision Ortsplanung Gelterkinden (nachfolgende „ROG“ genannt) in den ROG-Phasen 2 „Entwicklungskonzept/-richtplan“ und 3 „Nutzungsplanung“, inkl. deren Vorbereitung.

³ Aufsichtsinstanz über die Kommission ist der Gemeinderat.

Art. 2 Zusammensetzung/Organisation

¹ Die Kommission besteht aus elf¹ Mitgliedern und der/dem Aktuar/in.

² Präsident/in der Kommission ist die/der zuständige Departementsvorsteher/in des Gemeinderates.

³ Der Kommission gehören drei² Vertreter/innen des Gemeinderats an.

⁴ Die weiteren Mitglieder der Kommission vertreten ausgewogen die verschiedenen Interessen der Bevölkerung, Politik und Wirtschaft.

⁵ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁶ Als Aktuar/in wird die/der Leiter/in der Abteilung Bau eingesetzt (ohne Stimmrecht). Die/der Aktuar/in ist zuständig für die Koordination.

⁷ Die Protokollführung übernimmt die/der ROG-Auftragnehmer/in für die ROG-Phasen 2 „Entwicklungskonzept/-richtplan“ und 3 „Nutzungsplanung“.

⁸ Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, mindestens sieben Tage im Voraus.

¹ Fassung vom 18. August 2008 (GRB Nr. 1192.2008), in Kraft seit 18. August 2008.

² Fassung vom 18. August 2008 (GRB Nr. 1192.2008), in Kraft seit 18. August 2008.

⁹ Die Sitzungsprotokolle werden den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zugestellt.

Art. 3 Beschlussfähigkeit

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

² Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

Die Kommission ist zuständig für die Begleitung der ROG. Es sind ihr im Besonderen die folgenden Aufgaben übertragen:

- a. Vertretung der Interessen der Einwohnergemeinde Gelterkinden im gesamten Planungsprozess.
- b. Einbringen ihrer ortsspezifischen Kenntnisse in den Planungsprozess.
- c. Sicherstellen, dass die/der ROG-Auftragnehmer/in die gemäss Offerte und Vertrag vereinbarten Leistungen erbringt und den vorgegebenen Zeit- und Kostenrahmen einhält.
- d. Information des Gemeinderates über den Stand und Inhalt der Arbeiten.
- e. Vorbereitung der Grundsatzentscheide des Gemeinderates. Die Kommission stellt dazu begründete Anträge (siehe Art. 5).
- f. Die Kommission kann in Ausnahmefällen, wenn Zweifel gegenüber den Vorschlägen der/des ROG-Auftragnehmers/in bestehen, ausgewählte Fachleute aus den Bereichen Bau, Verkehr, Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft, usw. zur Beratung beiziehen.
- g. Der Beizug von Fachleuten gemäss lit. f darf die Gesamtsumme von CHF 30'000.- für die gesamte Zoneplanrevisionsdauer nicht übersteigen und im Einzelfall den gemeinderätlichen Kompetenzbetrag nicht überschreiten.

Art. 5 Antrag Grundsatzentscheide

Die Kommission stellt dem Gemeinderat Antrag in Bezug auf die formellen und materiellen Grundsatzentscheide wie z. Bsp.:³

- a. Entwicklungskonzept/-richtplan.

³ Fassung vom 18. August 2008 (GRB Nr. 1192.2008), in Kraft seit 18. August 2008.

- b. Grundzüge Nutzungsplanung (gemäss Vorgehenskonzept: Zonenpläne und Reglemente Siedlung, Ortskern und Landschaft; Reglement über die Baugebiets-etappierung und über die Erschliessungszonen, Strassennetzplan, Lärmempfindlichkeitsstufenplan, etc.).
- c. Art und Form der Mitwirkung.
- d. Verabschiedung Mitwirkungsbericht.
- e. Verabschiedung der Nutzungsplanung und allenfalls der Richtplanung zur Mitwirkung/Vorprüfung/öffentlichen Auflage.

Art. 6 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder und die/der Aktuar/in erhalten eine Entschädigung gemäss jeweils gültigem Anhang zum Personalreglement vom 8. Dezember 2004.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder und die/der Aktuar/in unterstehen der Schweigepflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 8 Änderung, Auflösung und In-Kraft-Setzung

¹ Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.

² Die Planungskommission (inkl. Aktuariat) wird durch Beschluss des Gemeinderates aufgelöst, wenn die ROG abgeschlossen ist. Für die Begleitung von Folgeaufgaben kann der Gemeinderat die Wirkungszeit der Planungskommission (inkl. Aktuariat) verlängern.

³ Dieses Pflichtenheft wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2110 vom 17. Dezember 2007 und mit Beschluss Nr. 24 vom 7. Januar 2008 genehmigt und per 7. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Michael Baader

Der Verwalter:

sig. Christian Ott